

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 04.063
- Sportanlage Wielandstraße -

Begründung und Umweltbericht
zum Bebauungsplan

vom 04.04.2006

Inhaltsverzeichnis

TEIL I - Begründung	4
1. Räumlicher Geltungsbereich.....	4
2. Anlass / Ziele der Planung.....	4
3. Übergeordnete Vorgaben.....	5
3.1. Landschafts- / Gebietsentwicklungsplan	5
3.2. Flächennutzungsplanung.....	5
4. Erforderlichkeit der Planung.....	5
5. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse.....	6
5.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
5.2. Städtebauliche Strukturen	6
5.3. Verkehrliche Situation.....	7
5.4. Ver- und Entsorgungsleitungen	7
5.5. Emissionen	7
5.6. Bodenverhältnisse im Plangebiet	8
5.7. Altlasten.....	8
6. Inhalt des Bebauungsplanes.....	8
6.1. Städtebauliche Zielsetzungen	8
6.2. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	8
6.3. Erschließung / ruhender Verkehr	8
6.3.1. Erschließung für den Individualverkehr	8
6.3.2. Stellplätze / Besucherparkplätze	9
6.4. Grün- und Freiflächen.....	9
7. Ver- und Entsorgung des Plangebietes.....	9
7.1. Versorgung des Plangebietes	9
7.2. Entwässerung des Plangebietes.....	9
7.2.1. Rechtliche Grundlagen.....	9
7.2.2. Schmutzwasserbeseitigung.....	10
7.2.3. Niederschlagswasserbeseitigung.....	10
8. Immissionsschutz	10
9. Eingriffsregelung.....	11
9.1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	11
9.2. Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen	11
10. Hinweise.....	12
10.1. Denkmalschutz	12
10.2. Bergbau.....	12
10.3. Kampfmittel / Bodenverunreinigungen	12
11. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte.....	12
11.1. Flächenbilanz	12
11.2. Bodenordnende Maßnahmen	13
11.3. Kosten	13
TEIL II - Umweltbericht	14
1. Einleitung	14
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	14
1.1.1. Angaben zum Standort.....	14
1.1.2. Art und Umfang des Vorhabens.....	14
1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachsetzungen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	14
1.2.1. Fachplanungen	14
1.2.2. Fachgesetze (u.a. Verordnungen und Satzungen, z. B. über Schutzgebiete o. Verkehrslärmschutz).....	15
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15

2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung (Situation, Vorbelastung, Empfindlichkeit)	15
2.1.1. Schutzgut Mensch	15
2.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
2.1.3. Schutzgut Boden	17
2.1.4. Schutzgut Wasser	17
2.1.5. Schutzgut Klima / Luft	18
2.1.6. Schutzgut Landschaft	18
2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.1.8. Wechselwirkungen	19
2.1.9. Zusammengefasste Umweltauswirkungen	19
2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	20
2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung	20
2.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	20
2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
2.3.1. Schutzgut Mensch	21
2.3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen	21
2.3.3. Schutzgut Boden	22
2.3.4. Schutzgut Wasser	22
2.3.5. Schutzgut Landschaft	22
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
3. Zusätzliche Angaben	23
3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	23
3.1.1. Analysemethoden und –modelle	23
3.1.2. Fachgutachten	23
3.1.3. Schwierigkeiten bei der Erhebung	23
3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23

TEIL I - Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm-Pelkum, im Bereich der Gemarkung Pelkum, zwischen:

- der Westgrenze des Flurstücks Nr. 74 (Flur 13),
- der Nordgrenze der Flurstücke Nr. 4, 87 und 85 (alle Flur 24),
- einer gedachten Linie vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 85 (Flur 24) bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 81 (Flur 13),
- der Ost-, Nord- und Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 81 (Flur 13),
- der Ostgrenze der Flurstücke Nr. 110 und 113 (beide Flur 29),
- der Südostgrenze der Flurstücke Nr. 42, 57 und 77 (alle Flur 13) sowie
- einer um $141,5^\circ$ im westlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 70 (Flur 13) gedrehten Linie vom westlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 70 (Flur 13) bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 74 (Flur 13).

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 6,4 ha.

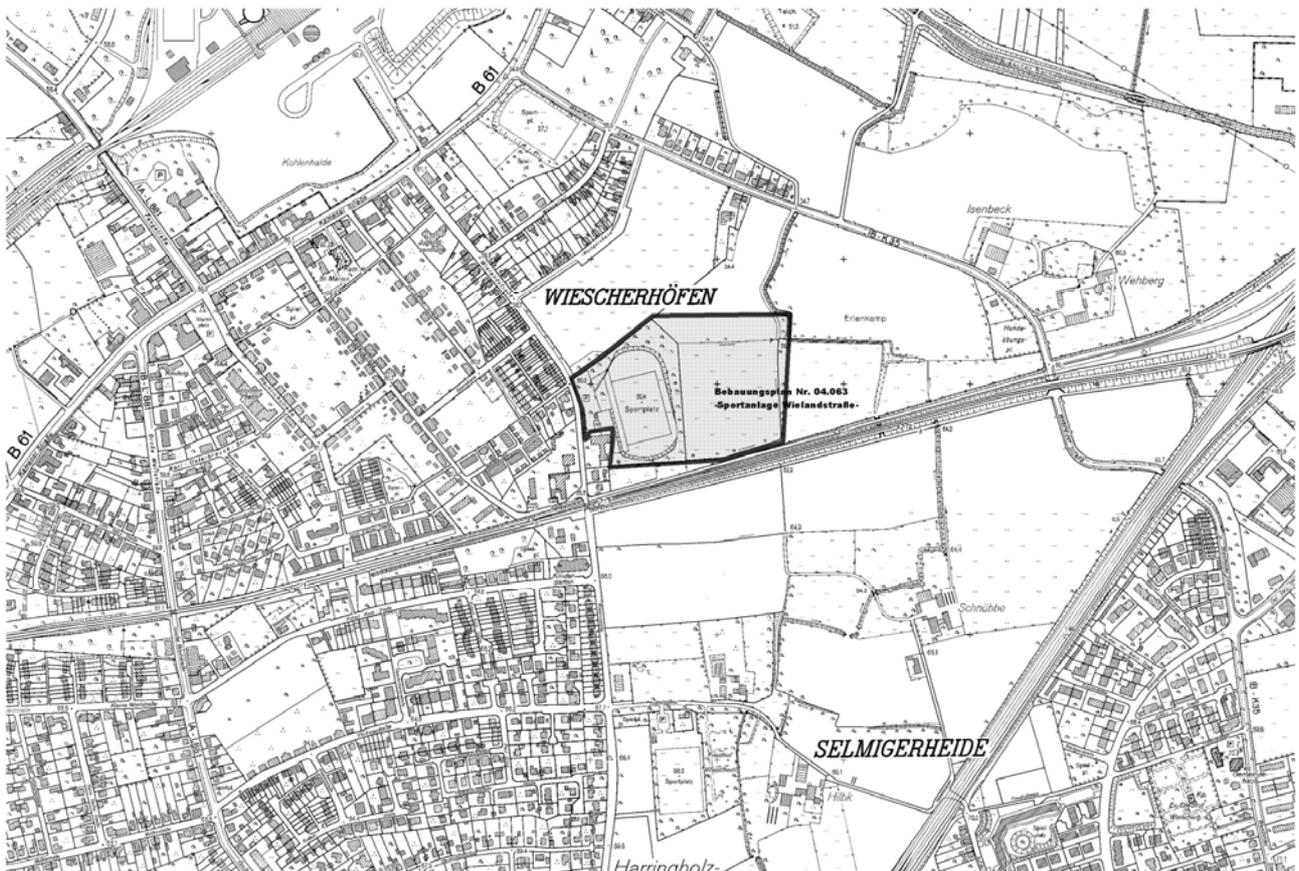


Abb. 1: Übersichtsplan (ohne definierten Maßstab)

2. Anlass / Ziele der Planung

Ausgangspunkt für die städtebauliche Planung im Bereich der Bezirkssportanlage Wiescherhöfen war der Beschluss des Rates der Stadt Hamm zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.058 – Wielandstraße –. Mit diesem Beschluss wurde das städtebauliche Ziel gefasst, für den Bereich zwischen der Große Werlstraße, Wielandstraße und Friedhofsweg Wohnbauflächen zu entwickeln. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich neben Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft auch eine Sportplatzfläche. Diese Rasensportfläche am Friedhofsweg wird durch den TuS Wie

scherhöfen 1910 e.V. und hauptsächlich durch deren Kinder- und Jugendmannschaften als Trainingsplatz und für Meisterschaftsspiele genutzt. Der bauliche Zustand dieser Fläche stellt bereits heute eine unbefriedigende Situation dar. Eine Sanierung der Sportfläche ist nach einer Standortanalyse nicht zu empfehlen, da die Fläche als abgängig gilt. Eine weitere Nutzung als Sportanlage gerade auch zur Förderung von Kinder- und Jugendmannschaften kann dauerhaft nicht befürwortet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.063 – Sportanlage Wielandstraße – und die dort beschriebene zukünftige Planung sieht eine Entwicklung von einer zusammenhängenden gemeinsamen Sportanlage nördlich der Bahn vor. Somit soll der momentan unbefriedigenden Situation, bedingt durch unzureichende sanitäre Einrichtungen bzw. fehlende Umkleidekabinen im Bereich der Sportanlage am Friedhofsweg und der großen räumlichen Trennung zur Bezirkssportanlage an der Wielandstraße, mit der Planung entgegen gewirkt werden. Neben der bestehenden Sportanlage im nördlichen Bereich der Wielandstraße soll östlich davon ein zweiter Sportplatz (Trainingsplatz) entstehen. Für die Realisierung dieses Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.063 – Sportanlage Wielandstraße – nötig, da bisher für diesen Bereich kein Planungsrecht besteht.

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1. Landschafts- / Gebietsentwicklungsplan

Der Änderungsbereich liegt im aktuellen Landschaftsplan Hamm-West. Der Bereich der zweiten Sportplatzfläche ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ in der Entwicklungskarte beschrieben. Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen sowie in west-östlichem Verlauf auf ca. halber Höhe zwischen nördlicher Geltungsbereichsgrenze und nördlicher Begrenzung des geplanten Sportplatzes, liegen Geschützte Landschaftsbestandteile (geschlossene Gehölzstreifen, eine Baumreihe und ein Teich), die zu erhalten sind.

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan wird diese Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

3.2. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan definiert den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft. Westlich davon grenzt die bestehende Bezirkssportanlage an, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage beschrieben wird. Für die Entwicklung dieses Bereiches ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierfür wird die 195. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sportanlage Wielandstraße – im Parallelverfahren durchgeführt.

4. Erforderlichkeit der Planung

Das Gebiet liegt innerhalb des Stadtbezirkes Hamm-Pelkum, nördlich der Güterverkehrsstrecke Hamm-Lünen. Hier soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.063 – Sportanlage Wielandstraße – ein zweiter Sportplatz in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Bezirkssportanlage und deren sanitären und sozialen Einrichtungen entstehen. Das angrenzende städtische Grundstück bietet ausreichend Möglichkeiten, eine zweite Sportfläche mit einer geplanten Größe von 115 x 74 m unterzubringen. Dieser zusätzliche Sportplatz dient als Ersatz für die Fläche am Friedhofsweg, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.058 – Wielandstraße – und der städtebaulichen Zielrichtung, in diesem Bereich Wohnbauflächen zu entwickeln, als Sportanlage nicht mehr nutzbar sein wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.063 – Sportanlage Wielandstraße – in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 04.058 – Wielandstraße – würde sich die städtebauliche Situation und das Wohnumfeld in diesem Stadtteil grundlegend verbessern. Die Verträglichkeit der Immissionsbelastung, die sich durch die Verlagerung des Sportplatzes Friedhofsweg ergibt, wurde in diesem Verfahren geprüft und ist unter Punkt 8 „Immissionsschutz“ näher erläutert. Die Fläche am Friedhofs-

weg wird zukünftig als Wohnbauland entwickelt und dient insgesamt der Arrondierung der bisherigen Wohnbebauung westlich der Wielandstraße und nördlich der Großen Werlstraße / Wiescherhöfener Straße. Für den Verein TuS Wiescherhöfen 1910 e.V. wird sich neben dem betrieblichen Ablauf zukünftig auch die wirtschaftliche Unterhaltung beider Sportflächen verbessern.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse

5.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich ist für den Bereich der geplanten zusätzlichen Sportplatzfläche planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Bisher wurde dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche genutzt. Die bestehende Sportplatzfläche der Bezirkssportanlage ist Bestandteil des Baugebietsplanes Pelkum und wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz beschrieben. Südlich des vorhandenen Sportplatzes und östlich der Wielandstraße bzw. nördlich der Bahnstrecke Hamm-Lünen liegt eine Fläche für den Gemeinbedarf und im Weiteren eine Allgemeine Wohnbaufläche. Die vorhandene Wohnbebauung westlich der Wielandstraße wird im Baugebietsplan ebenfalls als Allgemeine Wohnbaufläche beschrieben.

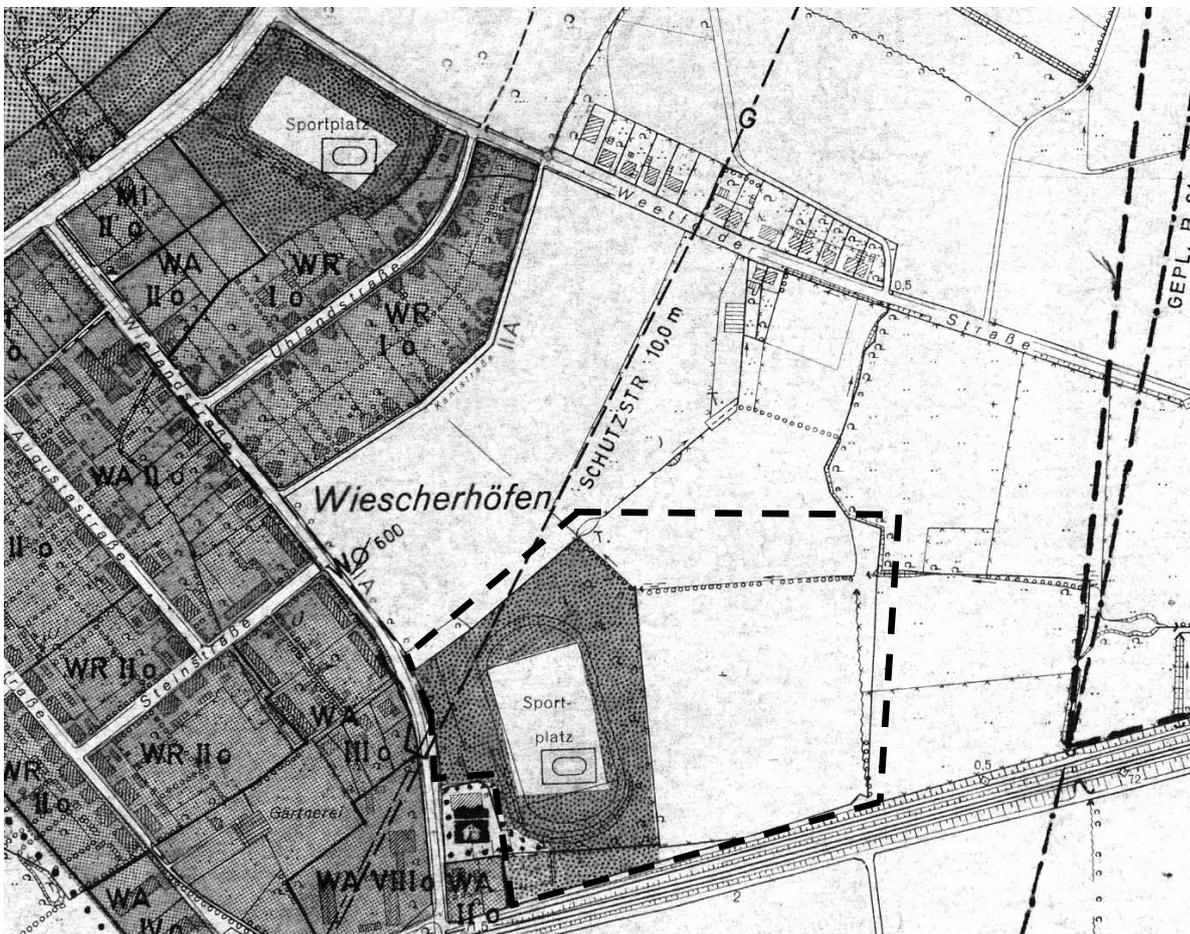


Abb. 2: Auszug Baugebietsplan Pelkum (ohne definierten Maßstab)

5.2. Städtebauliche Strukturen

Die angrenzende Bebauung, westlich der Wielandstraße, ist geprägt durch Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäuser in offener Bauweise. Südlich des Geltungsbereiches verläuft in Dammlage die Bahntrasse Hamm-Lünen. Nach Osten und Norden grenzen unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Planbereich.

5.3. Verkehrliche Situation

Der Bebauungsplan wird im Westen durch die Wielandstraße begrenzt. In nördlicher Richtung gelangt man direkt zur B61 und über diese und das weitere Hauptverkehrsnetz zu den Autobahnen A1 und A2 sowie in die Innenstadt von Hamm. Die umliegenden Ortsteile wie Pelkum, Wiescherhöfen/Selmigerheide und Lohausenholz sind über das bestehende Straßennetz gut erreichbar.

Die vorhandene Bezirkssportanlage wird heute über die Wielandstraße erschlossen. Die benötigten Stellplätze liegen nordwestlich des vorhandenen Sportplatzes und sind ebenfalls über die Wielandstraße angebunden.

5.4. Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Plangebiet liegen Versorgungsleitungen für das Vereinsheim, den sanitären und sozialen Räumlichkeiten der Sportanlage und für den bestehenden Sportplatz. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Zuge des Ausbaus der zweiten Sportplatzfläche und nötiger Erschließungsarbeiten bis zur neuen Sportplatzfläche bei Bedarf erweitert.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches entlang der bestehenden Sportplatzfläche verläuft eine überregionale Gashochdruckleitung (DN 300 G), die im Betrieb der Stadtwerke Hamm GmbH ist und durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert wird. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Bauwerke errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die Betriebssicherheit der Gasleitung behindern oder beeinträchtigen würden. Parallel zu dieser Leitung innerhalb des Schutzstreifens verläuft noch ein LWL-Kabel (Lichtwellenleitungskabel).

5.5. Emissionen

Südlich des Planbereiches liegt die Güterverkehrsstrecke Hamm – Lünen. Der Geltungsbereich und somit die bestehende Bezirkssportanlage liegen am Siedlungsrand von Wiescherhöfen, der sich schwerpunktmäßig westlich der Wielandstraße entwickelt hat mit einer Wohnrandbebauung. Südwestlich angrenzend an den Geltungsbereich liegen noch zwei weitere Wohngebäude im Nahbereich des Vereinsheimes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.063 wurde eine schalltechnische Voruntersuchung durchgeführt, um die Verträglichkeit dieser beiden unmittelbar angrenzenden Nutzungen zu prüfen und Strategien zur Vermeidung und/oder Behebung von Konflikten aufzuzeigen.

Der Geltungsbereich wird durch verschiedenen Nutzungszonen geprägt. Zur Wielandstraße hin orientieren sich die öffentlich zugänglichen Stellplätze (ca. 35 im Bestand), die derzeit auf einer unbefestigten nicht markierten Fläche untergebracht sind. Südlich daran angrenzend liegt das Vereinsheim mit den dazugehörigen Aufenthaltsflächen und weiteren 15 Parkmöglichkeiten. Östlich dieser Nutzungen und im Gelände tiefer liegt das bestehende Spielfeld mit seinem Zuschauerbereich. Diese bestehende Sportanlage ist vor 1990 errichtet und gilt somit als Altanlage im Sinne des § 5 (4) 18. BImSchV. Hiernach ist diese Anlage aus Gründen des Bestandsschutzes und der Verhältnismäßigkeit gegenüber geplanten Anlagen privilegiert. Das zusätzliche Spielfeld soll im östlichen Planbereich liegen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

In der Summe der beiden Anlagen ist der Immissionsrichtwert weiterhin maßgeblich, so dass die Immissionsbelastung den um 5 dB(A) angehobenen Richtwert für Altanlagen auf WA 55 dB(A) innerhalb der Ruhezeit (werktags 6:00 bis 8:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 7:00 bis 9:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr) nicht überschreiten darf.

Der Untersuchungsrahmen konzentriert sich auf die Nutzung durch den Verein und hier insbesondere auf die Austragung von Meisterschaftsspielen während der nachmittäglichen Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr sowie der Trainingszeiten während der werktäglichen Ruhezeiten zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr. Im Rahmen der Austragung von Meisterschaftsspielen ist mit einer komplette Beparkung vor dem Spiel und einer Entleerung nach dem Spiel der vorhandenen 35 Stellplätze im Bestand bzw. der 68 Stellplätze nach Realisierung der Planung zurechnen.

5.6. Bodenverhältnisse im Plangebiet

Das Plangebiet wurde seit 1829 landwirtschaftlich als Ackerland (zeitweise mit Wachstumsstörungen) und Grabenfläche sowie zeitweise als Grünland genutzt.

Nach den im Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm vorliegenden hydraulischen Daten, die für die Ersteinschätzung herangezogen wurden, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Der anstehende Boden mit kf-Werten $< 10^{-7}$ m/s ist hiernach als gering durchlässig einzustufen. Der Bodentyp ist Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley aus sandig-lehmigen fluviatilen (vom fließenden Wasser verursachten) Ablagerungen über Kalkmergel. Die Grundwasserfließrichtung ist Nordnordwesten, der Grundwasserflurabstand schwankt zwischen 0 und 3,0 m.

5.7. Altlasten

Der Planbereich weist nach vorläufiger Auswertung der Luftbilder von 1944/45 auf acht Bombenrichter hin, die vor 1954 mit Bodenmaterial verfüllt worden sind. Die Fläche wurde daraufhin durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) erneut mit Hilfe der Luftbildauswertung ausgewertet (Fundstelle-Nr. 5/37112). Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet, Schützenlöcher und eine Verdachtsfläche auf Blindgänger erkennen. Im Rahmen der Baumaßnahme ist die zu bebauende Fläche durch den (KBD) vor Ort zu untersuchen. Der Antrag hierfür ist schriftlich an die Stadt Hamm, Feuerwehr, Abtlg. DPL, Hafenstraße 45, 59067 Hamm zu richten. (vgl. *Hinweis Plan*)

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1. Städtebauliche Zielsetzungen

Städtebauliche Zielsetzung ist die Entwicklung einer Gesamtportanlage mit Konzentrierung der Sportnutzungen an einer Stelle. Der vorhandene Sportplatz im Bereich des Friedhofsweges, vorzugsweise als Trainings- und Meisterschaftsplatz durch die Kinder- und Jugendmannschaften des Verein TuS Wiescherhöfen 1910 e.V. genutzt, wird hierfür aufgegeben und östlich der vorhandenen Bezirkssportanlage neu angesiedelt. Die Verlagerung ist Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.063 und aus städtebaulicher und aus wirtschaftlicher Sicht die günstigste Alternative, vorhandene sanitäre Einrichtungen und Sozialräume können weiterhin genutzt und müssen nicht zusätzlich geschaffen werden. Die geplante zweite Sportplatzfläche würde sich in den Bereich einfügen und durch seine Lage und den Betrieb als Trainingsplatz nur geringfügig eine Mehrbelastung für die angrenzende Wohnbebauung darstellen.

Im Weiteren ist der Erhalt sowie die Weiterentwicklung vorhandener ökologischer Strukturen und die Gestaltung des Gebietes im Übergang zur freien Landschaft eine Zielsetzung, die durch die Planung mit bestimmt und realisiert werden soll.

6.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll zukünftig entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen verstärkt und ausschließlich durch sportliche Nutzungen definiert werden. Daher wird eine öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Sportanlage“ bzw. „Parkanlage“ festgesetzt. Die Festsetzungen aus dem Baugebietsplan werden Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 04.063 – Sportanlage Wielandstraße –. Nötige zweckgebundene bauliche Anlagen (z. B. bestehendes Vereinsheim) liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind weiterhin planungsrechtlich durch den Baugebietsplan erfasst.

6.3. Erschließung / ruhender Verkehr

6.3.1. Erschließung für den Individualverkehr

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die Wielandstraße. Der Bereich ist somit planungsrechtlich erschlossen. Der zusätzliche Sportplatz wird durch eine Wegeverbindung, die im Be-

reich der Zufahrt zum Vereinsgebäude beginnt und südlich des vorhandenen Sportplatzes verläuft, an die Fläche der gesamten Sportanlage angebunden.

6.3.2. Stellplätze / Besucherparkplätze

Durch die vorhandene Bezirkssportanlage ist bereits im nordwestlichen Planbereich eine Stellplatzanlage für die Besucher von Sportveranstaltungen und Nutzer der Sportanlage vorhanden. Bei der Errichtung eines zweiten Sportplatzes als Trainingsplatz werden gemäß Anlage zur Nr. 51.11 der Landesbauordnung NRW für Sportplätze (gemäß Nr. 5.1) zusätzliche Stellplätze (je 250 m² Nettospielfläche ein Stellplatz und je 15 Zuschauer ein weiterer Stellplatz) nötig, die innerhalb des Bebauungsplanes ausgewiesen werden. Insgesamt werden ca. 68 Stellplätze für die gesamte Anlage nötig. Der Bedarf ermittelt sich aus folgenden Faktoren:

Nettospielfläche beider Sportflächen insgesamt 14.280 m ² (bei einer von Größe 105/68 m pro Spielfläche)
150 Zuschauer je Meisterschaftsspiel

6.4. **Grün- und Freiflächen**

Das Plangebiet wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ bzw. „Parkanlage“ festgesetzt. Die Grünflächen die an das neugeplante Spielfeld südlich, östlich und nördlich angrenzen, sollen durch entsprechende Pflanzgebote und Grünordnerische Festsetzungen gesichert werden und durch die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Ausbauplanung ökologisch aufgewertet und gestaltet werden. Vorhandene bedeutungsvolle Landschaftsbestandteile bleiben erhalten und werden sinnvoll ergänzt.

7. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

7.1. **Versorgung des Plangebietes**

Die Versorgungsnetze für Kommunikation sowie Energie- und Wasserversorgung sind durch die bestehenden Nutzungen (z. B. Vereinsheim) vorhanden und können bei Bedarf zur Versorgung des Gebietes ausgebaut werden. Aus städtebaulichen Gründen und zum Schutz des Ortsbildes wird die unterirdische Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen, insbesondere Telekommunikationsleitungen festgesetzt. (*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB*)

7.2. **Entwässerung des Plangebietes**

7.2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetzes ausgewählt werden; unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten. Aufgrund der Festsetzung des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ bzw. „Parkanlage“, einschließlich zweckgebundener baulicher Anlagen werden die Niederschlagswasserabflüsse in die Kategorie unbelastet eingestuft. Eine Versickerung des Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist somit unbedenklich möglich bzw. kann die Einleitung in ein Gewässer ohne Behandlung erfolgen.

7.2.2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Planung sieht keine zusätzlichen baulichen Anlagen in Form eines Vereinsheimes oder sanitäre und soziale Räumlichkeiten vor. Vielmehr sollen die bestehenden Anlagen der Bezirkssportanlage genutzt werden. Zusätzliches zu beseitigendes Schmutzwasser fällt daher nicht an. Die bestehende Schmutzwasserableitung erfolgt weiterhin zum vorhandenen Mischwasserkanal in der Wielandstraße und weiter über das vorhandene Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Hamm.

7.2.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Behandlungsbedürftigkeit:

Bei der Einleitung in oberirdische Gewässer gelten für verschmutztes Niederschlagswasser die Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennsystem. Von einer Behandlung des schwach belasteten Niederschlagswassers kann jedoch abgesehen werden, da aufgrund der Nutzungskonzeption mit einer unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe sowie einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gerechnet werden muss.

Prüfung der hydrologischen Voraussetzung für eine Versickerung:

Nach den Unterlagen des UIS ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne des § 51a Landeswassergesetz nicht möglich. Der anstehende Boden mit kf-Werten $< 10^{-7}$ m/s ist hiernach als gering durchlässig einzustufen. (*Abschnitt 5.6 – Bodenverhältnisse im Plangebiet*)

Prüfung der Voraussetzung für eine ortsnahe Einleitung in oberirdische Gewässer:

Die Entwässerung des Sportplatzes (Drainageabfluss) wird in das im nördlichen Plangebiet verlaufende Gewässer Nr. 641 eingeleitet. Die Sportplatzanlage und alle dazugehörigen baulichen Anlagen sind hierbei so anzulegen, dass ein ausreichender Abstand zu dem im Bebauungsplanbereich vorhandenen Gewässern Nr. 641 und 637 gewährleistet werden kann. Die Breite des freizuhaltenden Uferstreifens beträgt mindestens 5,0 m.

Vor der Einleitung in das Gewässer ist zur Drosselung der Einleitungsmenge auf 5 l/(s*ha) der angeschlossenen Grundstücksfläche gegebenenfalls eine Regenrückhaltung erforderlich, die innerhalb des geplanten Zulaufs erfolgen kann. Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist eine Einleitungserlaubnis gemäß § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

8. Immissionsschutz

Von Sportstätten gehen verschiedene Schallimmissionen aus. Dies sind neben dem eigentlichen Sportlärm (lautes Rufen, Ballgeräusche) die Begleitgeräusche der Zuschauer (lautes Rufen, Lautsprecheransagen, Musikuntermalung) und der Verkehrslärm durch an- oder abfahrende Sportler bzw. Zuschauer (Türenschielen, Motorgeräusche, Hupgeräusche etc.). Aufgrund der zu erwartenden Immissionen und der in der näheren Umgebung gelegenen eher schallsensiblen Wohnnutzungen wurde eine Untersuchung (Stand: Juli 2005) der potenziellen Schallimmissionen durchgeführt.

Die bestehende Sportanlage liegt am Rand eines Siedlungsbereiches von Wiescherhöfen, der sich schwerpunktmäßig westlich der Wielandstraße entwickelt hat. Südwestlich der Sportanlage befinden sich zwei weitere Wohngebäude im Nahbereich des Vereins. Die Geschossigkeit variiert von 1 ½- bis 8-geschossige Wohngebäuden. Aufgrund des so genannten 'Altanlagenbonus' für ältere Sportanlagen - gebaut vor 1990 - wurden die von den Altanlagen und die von den geplanten Sportanlagen ausgehenden Schallimmissionen getrennt prognostiziert, das Ergebnis wurde in verschiedenen Szenarien betrachtet. Durch die Anordnung des zusätzlichen Platzes im rückwärtigen Bereich der Bezirkssportanlage wird hinsichtlich der Lärmimmissionen eine erste Maßnahme zum Schutz vorhandener Bebauungen getroffen.

Grundlagen

Bezogen auf die Entwicklung und Erweiterung der bestehenden Sportanlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG vom 26. September 2002 [BGBl. I S. 3830] – zuletzt geändert am 22.

Dezember 2004 [BGBl. I S. 3708]) mit den entsprechenden Verordnungen (18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes [18. BImSchV] – Sportanlagenlärmenschutzverordnung [Stand Juli 1991]) zu berücksichtigen.

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Wohnbevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Dies wird für städtebauliche und bauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung über die DIN 18005 Teil 1 [Stand: Mai 1987] geregelt. Für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sind als Berechnungsvorschrift zur Schallausbreitung bzw. zur Abschirmung die VDI-Richtlinien 2714 bzw. 2720 und für die Emissionskennwerte (technischer) Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen die VDI-Richtlinie 3770 verbindlich.

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen erfolgt in erster Linie zu den kritischen Zeiten der Be- spielung der gesamten Sportanlage innerhalb der Ruhezeiten (werktags zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr). Hier gilt für die angrenzenden Allgemeinen Wohnbaugebiete (WA) der Immissionsrichtwerte innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A). Der Immissionsrichtwert außerhalb der Ruhezeiten liegt bei 55 dB(A).

Ergebnis

In die Untersuchung wurde sowohl die bestehende Anlage, wie auch die neue Sportplatzfläche einbezogen. Die Geräuschimmissionen der bestehenden Anlage überschreiten die vorgebenden WA-Richtwerte von 50 dB(A) für die Ruhezeiten nicht und so ist davon auszugehen, dass durch weitere Sportaktivitäten die Werte außerhalb der Ruhezeiten ebenfalls eingehalten werden. Allerdings liegen die Pegel mit max. 49,5 dB(A) an der Grenze der einzuhaltenden Richtwerte für den Betrachtungszeitraum. Die topografische und städtebauliche Gegebenheit wirkt sich bereits positiv auf die bestehende Sportanlage aus. Als weiterer Untersuchungspunkt wurden die Geräuschimmissionen des geplanten zweiten Sportplatzes und die Mitnutzung und maximalen Auslastung der zusätzlichen, vereinsgenutzten Stellplätze bewertet. Auch hier sind keine Überschreitungen der WA-Richtwerte zu erwarten. Hier liegt der Pegel mit max. 44,1 dB(A) noch unterhalb der Lärmpegel der vorhandenen Anlage.

Die Ergebnisse insgesamt zeigen selbst bei der Doppelnutzung beider Sportplätze keine Überschreitungen der WA-Richtlinien gemäß der 18. BImSchV innerhalb der Ruhezeiten. Der Wert liegt mit max. 49,9 dB(A) nur knapp über den Lärmpegel der vorhandenen Anlage. Die Anordnung des zusätzlichen Platzes im rückwärtigen Bereich der Bezirkssportanlage als auch die Ergänzung und Aufbereitung der Stellplatzfläche haben keine Auswirkung auf die derzeitige Lärmbelastung, die WA-Richtwerte werden weiterhin eingehalten.

9. Eingriffsregelung

9.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach §§ 1 und 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege als gleichrangiger Belang in die planerische Abwägung einzustellen. In vielen Fällen bereitet der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen die Erschließung und Bebauung von bisher unversiegelten Freiflächen vor. Derartige Eingriffe sind im Falle einer erstmaligen Zulässigkeit gem. §§ 1 und 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

9.2. Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung des Eingriffs- und Kompensationsumfangs für den Biotopverlust ist nach dem Bewertungsverfahren der Stadt Hamm (Stand 01.03.2002) durchgeführt worden. Eine mit verschiedenen Biotop- und Nutzungstypen differenzierte Biotoptypenwertliste bildet die Grundlage für den Bewertungsrahmen. Jedem dieser Biotop- und Nutzungstypen ist bei der Bewertung des Eingriffs ein bestimmter Wertfaktor (0 bis 0,9) zugeordnet. Die Bestimmung und Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen erfolgte auf der Grundlage der Biotoptypenwertliste der Stadt Hamm.

Das Plangebiet wird dabei nach Biotoptypen und deren Flächengröße bewertet. Die Berechnung der Biotopwerte erfolgt getrennt nach Ausgangszustand (Stand September 2005) und Planung.

Die Gegenüberstellung des Ist- und Soll-Zustandes des Planbereiches (Änderungsbereich) ist in der Anlage 2 und 3 dargestellt und ergibt zusammenfassend folgende Werte:

Biotopwert des Ausgangszustandes (Ist-Zustand)	+	18.133,32 Punkte
Biotopwert gemäß Bebauungsplan (Soll-Zustand)	+	15.125,75 Punkte
Differenz (Ist-Zustand abzüglich Soll-Zustand)	=	-3.007,57 Punkte

Das Defizit beträgt somit 3.007,57 Punkte und soll vollständig ausgeglichen werden. Für den Eingriff in den Landschaftsplan und somit in die Natur und Landschaft soll Vorort der Ausgleich in Form von Anpflanzungen und der naturnahen Ausgestaltung von Entwässerungsflächen im Anschluss an den bestehenden Graben im östlichen Planbereich geschaffen werden. Entsprechende Flächen werden dafür vorgesehen und über eine zeichnerische und textliche Festsetzung beschrieben.

10. Hinweise

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

10.1. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich. Dennoch können bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.2. Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm geht der Bergbau umher. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich das Bergwerk Ost, die Bergehalde und die Grubenanschlussbahn der Deutschen Steinkohle AG, Herne. Zudem befindet sich das Plangebiet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Hamm Süd“. Daher enthält der Bebauungsplan zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus einen generellen Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“.

10.3. Kampfmittel / Bodenverunreinigungen

Für die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) mit der Luftbildauswertung beauftragt (Fundstelle-Nr. 5/37112). Das Absuchen der Freiflächen und Baugruben ist im Bombenabwurfgebiet vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich.

Dementsprechend wird ein Hinweis ebenso wie zu Bodenverunreinigungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

11. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte

11.1. Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches	ca. 6,43 ha
Änderungsbereich	ca. 3,70 ha
Öffentliche Grünfläche - Sportplatz	ca. 2,30 ha
Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	ca. 3,72 ha
Stellplatzanlage	ca. 0,41 ha

11.2. Bodenordnende Maßnahmen

Das gesamte Plangebiet ist Eigentum der Stadt Hamm. Öffentlich-rechtliche bodenordnende Maßnahmen gemäß der §§ 45 ff. BauGB sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

11.3. Kosten

Für die Finanzierung der Verlagerung und Errichtung des Sportplatzes sind entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen, die durch die Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich des Friedhofweges refinanziert werden sollen.

1. Einleitung

1.1. **Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes**

1.1.1. Angaben zum Standort

Der Planbereich ist vorwiegend durch ländliche Strukturen geprägt und liegt am Rand des Siedlungsbereiches Pelkum/Wiescherhöfen, der sich schwerpunktmäßig westlich der Wielandstraße entwickelt hat. Die Güterverkehrsstrecke Hamm-Lünen bildet durch die Dammlage eine räumliche Grenze nach Süden hin. Nach Osten und Norden grenzen unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Planbereich, die westliche Grenze bildet die Wielandstraße. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Sportfläche des TUS 1910 Wiescherhöfen e.V.. Dieser Standort soll zukünftig mit der Verlagerung der vorhanden Sportfläche südlich des Friedhofsweges an diesem Ort gestärkt werden.

1.1.2. Art und Umfang des Vorhabens

Städtebaulich ist die Entwicklung einer Gesamtsporthanlage mit Konzentrierung der Sportnutzungen an einer Stelle zu begrüßen. Das Plangebiet soll zukünftig entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen verstärkt und ausschließlich durch sportliche Nutzungen definiert werden. Daher wird eine öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Sporthanlage“ bzw. „Parkanlage“ festgesetzt. Die Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches, die an das neu geplante Spielfeld südlich, östlich und nördlich angrenzen, sollen ökologisch durch entsprechende Pflanzgebote und Grünordnerische Festsetzungen aufgewertet und gestaltet werden. Vorhandene bedeutungsvolle Landschaftsbestandteile bleiben weiterhin erhalten und werden sinnvoll ergänzt.

Die gesamte Sporthanlage wird wie bisher über die Wielandstraße erschlossen. Die nötigen Stellplätze sind direkt über die Wielandstraße angebunden, im nordwestlichen Planbereich untergebracht. Die Größe des gesamten Plangebietes umfasst ca. 6,43 ha. Der Änderungsbereich teilt sich in die zweite geplante Sportfläche sowie in die angrenzenden Grünflächen und beträgt ca. 3,70 ha. Die verbleibenden 2,73 ha beinhalten die unveränderten Grün- und Sportflächen des bestehenden Sportplatzes.

Größe des Geltungsbereiches	ca. 6,43 ha
Änderungsbereich	ca. 3,70 ha
vorhandene Sportplatzfläche	ca. 1,00 ha
geplante Sportplatzfläche	ca. 1,10 ha
geplante Wegeflächen	ca. 0,20 ha
Stellplatzanlage	ca. 0,41 ha
Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	ca. 3,72 ha
davon Regenrückhaltungsfläche	ca. 0,10 ha

1.2. **Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachsetzungen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan**

1.2.1. Fachplanungen

Der Änderungsbereich liegt im aktuellen Landschaftsplan Hamm-West. Der Bereich der zweiten Sportplatzfläche ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ in der Entwicklungskarte beschrieben. Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen sowie in west-östlichem Verlauf auf ca. halber Höhe zwischen nördlicher Geltungsbereichsgrenze und

nördlicher Begrenzung des geplanten Sportplatzes, liegen geschützte Landschaftsbestandteile (geschlossene Gehölzstreifen, eine Baumreihe und ein Teich), die zu erhalten sind.

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan (Stand: 2004) wird diese Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der Geltungsbereich ist für den Bereich der geplanten zusätzlichen Sportplatzfläche planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Bisher wurde dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche genutzt. Die bestehende Sportplatzfläche der Bezirkssportanlage ist Bestandteil des Baugebietsplanes Pelkum und wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz beschrieben.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (hier 195. FNP-Änderung) geändert.

1.2.2. Fachgesetze (u.a. Verordnungen und Satzungen, z. B. über Schutzgebiete o. Verkehrslärmschutz)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB (in der Fassung vom 01. Oktober 2004) i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (in der Fassung vom 25.03.2002 zuletzt geändert am 25.11.2003) beachtlich, auf die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zuge der Umweltprüfung und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Bezogen auf die Entwicklung und Erweiterung der bestehenden Sportanlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG vom 26. September 2002 [BGBl. I S. 3830] – zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 [BGBl. I S. 3708]) mit den entsprechenden Verordnungen (18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes [18. BImSchV] – Sportanlagenlärmschutzverordnung [Stand Juli 1991]) zu berücksichtigen.

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Wohnbevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Dies wird für städtebauliche und bauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung über die DIN 18005 Teil 1 [Stand: Mai 1987] geregelt. Für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sind als Berechnungsvorschrift zur Schallausbreitung bzw. zur Abschirmung die VDI-Richtlinien 2714 bzw. 2720 und für die Emissionskennwerte (technischer) Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen die VDI-Richtlinie 3770 verbindlich.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie die Sicherung, Pflege, Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung der charakteristischen Eigenarten der einzelnen Schutzgüter.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung (Situation, Vorbelastung, Empfindlichkeit)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustands in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet.

2.1.1. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion durch Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen (Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Durch die Planung und die davon ausgehende Wirkung sind die westlich und südlich angrenzenden Wohngebiete (Allgemeine Wohngebiete) und deren Bewohner unmittelbar betroffen. Das Plangebiet

selbst ist bisher durch die Sportnutzung und die direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Wielandstraße und die Bahntrasse Hamm-Lünen geprägt. Für die angrenzenden Wohnbereiche trägt die Lärmbelastung des Sportplatzes sowie die Lärmbelastung der Wielandstraße und der Bahntrasse schon heute zum Konflikt zwischen den unterschiedlichen Nutzungen bei.

Im Weiteren ist das Plangebiet jedoch auch durch das Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtung von hoher Bedeutung für den gesamten Stadtteil Pelkums. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung eines offenen Landschaftsbildes mit landschaftsprägenden Elementen von geringer Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrslärm und Sportlärm weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung

Die angrenzende Wohnbebauung wird schon heute durch Immissionen aus Sport- und Freizeitlärm sowie Verkehrslärm belastet. Aufgrund der zu erwartenden Immissionen durch die Planung und der in der näheren Umgebung gelegenen eher schallsensiblen Wohnnutzungen wurde eine Untersuchung (Stand: Juli 2005) der potenziellen Schallimmissionen durchgeführt. Die Ergebnisse der Lärmprognose zeigen, dass die erforderlichen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Der vorhandene Sportplatz wie auch die geplante zweite Sportfläche liegen unter den Richtwerten und selbst eine Doppelbelegung (zeitlich parallele Nutzung beider Sportplätze) würde den maximale Lärmpegel nicht überschreiten. Die Anordnung des zusätzlichen Platzes im rückwärtigen Bereich der Bezirkssportanlage als auch die Ergänzung und Aufbereitung der Stellplatzfläche wirken sich zudem positiv auf die Gesamtsituation aus und dienen hinsichtlich der Lärmimmissionen als erste Maßnahme zum Schutz vorhandener Bebauungen.

Die Konzentration der Sportnutzungen an einem Standort wirkt sich aus infrastruktureller und wirtschaftlicher Sicht positiv auf das Freizeit- und Sportangebot im gesamten Stadtteil aus. Für die Bevölkerung entsteht ein zentraler Ort der sportlichen Aktivität mit allen ergänzenden Einrichtungen (Vereinsheim, sanitäre und soziale Anlagen). Dies dient in Teilen der Erholungs- und Freizeitfunktion sowie der Förderung von gesundheits- und sozialpolitischen Aspekten.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, da der planerische Eingriff im Rahmen einer Nutzungserweiterung der vorhandenen Sportplatzanlage durch einen zusätzlichen zweiten Fußballplatz stattfindet.

2.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Das Plangebiet wird zum einen durch die vorhandene Sportplatzfläche mit Baum- bzw. Gehölzstrukturen eingefasst und zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzungen (Intensivgrünland) definiert. In der Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen wurden der Bestand aufgenommen und die Eingriffe beschrieben. (*siehe Anlage I- Biotopwert-Bilanzierung*)

Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen sowie zwischen nördlicher Geltungsbereichsgrenze und nördlicher Begrenzung des geplanten Sportplatzes liegen geschlossene Gehölzstreifen und Baumreihen, die im Landschaftsplan als schützenswerter Landschaftsbestandteil definiert sind. Im Osten verlaufen zudem noch zwei Gewässer, die der Oberflächenentwässerung dienen und in den Wiescherbach einleiten.

Im Bereich der Planung der zusätzlichen zweiten Sportplatzfläche bieten vorwiegend die angrenzenden Gehölzstrukturen den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Durch die Bewirtschaftung der restlichen Flächen sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter eher gering.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bewertung

Durch die bestehende Sportanlage und die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der geplanten zweiten Sportplatzfläche findet man nur an den Stellen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tier, die dem Eingriff durch die vorab genannten Nutzungsstrukturen nicht unterliegen. Diese Flächen finden sich im Randbereich und begrenzen die bisherige Sportplatzfläche im Übergang zur Freien Landschaft und zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der planerische Eingriff bezieht diese zu schützenden Strukturen nicht mit ein, daher sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Pflanzenwelt und den Lebensraum von Tieren nicht zu erwarten. Weiterhin ist das Ziel die bestehenden Landschaftsbestandteile zu erhalten und durch weitere Maßnahmen zu ergänzen, was der Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere dient.

2.1.3. Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und Intensivgrünland) und der bisherigen Sportnutzung besteht eine in manchen Teilen des Baugebietes hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Die bisherige Durchlässigkeit des Bodens und die Speicherung des Oberflächenwassers wird reduziert, dies wirkt sich in erster Linie negativ auf den Wasserhaushalt aus. Nach den im Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm vorliegenden hydraulischen Daten, die für die Ersteinschätzung herangezogen wurden, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Der anstehende Boden mit kf-Werten $< 10^{-7}$ m/s ist hiernach als gering durchlässig einzustufen. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 0 und 3,0 m.

Die landwirtschaftliche Nutzung prägt den Boden maßgeblich, dies ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen. Das gesamte Gelände ist durch bergbauliche Einwirkungen, die bis Ende 2005 in diesem Bereich abgeklungen sind, stark überformt. Die Höhenunterschiede des Geländes sind in Teilbereichen erheblich, das Gelände fällt von Süden in Richtung Norden ab.

Bewertung

In Teilen hat der Boden hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nur eine geringe Wertigkeit. Teilweise finden sich aber auch erhaltenswerte Strukturen, die den Boden prägen und die Eigenheiten dieses Naturraumes bestimmen. Durch den Bebauungsplan wird zwar ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorgenommen, jedoch nur in diesen Bereichen, die durch die Planung einer zusätzlichen zweiten Sportplatzanlage und den erforderlichen zusätzlichen infrastrukturellen Anlagen (Wege und ergänzende Stellplatzflächen) benötigt werden. Weitere Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die ohne planerischen Eingriff sind, bleiben in ihrer Struktur erhalten und werden durch entsprechende Maßnahmen ergänzt und zusätzlich aufgewertet.

Die erheblichen Umweltauswirkungen und ein flächenhafter Kompensationsbedarf bedingt durch Versiegelung sind als gering einzustufen. Alle geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt werden vor Ort ausgeglichen. Ein erheblicher Eingriff bedeutet dagegen die Neumodellierung des Geländes durch die geplante zusätzliche Sportplatzfläche in diesem Bereich, die jedoch abgestimmt werden muss auf die angrenzenden Nutzungen.

2.1.4. Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft

das Gewässer Nr. 641 als offenes Grabensystem. Das Gewässer ist in Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches im schlechten Zustand, was die Uferbereiche und die Qualität betrifft, dies führt nach der Einschätzung für die Bilanzierung auch zu einer Abwertung des Biotops. Die Lage des Grabens und die direkte Nähe zum Planungsbereich bietet sich für die Entwässerung des Sportplatzes an. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine besonderen „Empfindlichkeiten“ hinsichtlich besonderen Sickervermögens des Bodens oder „Vorbelastungen“ durch Altlasten gegeben.

Bewertung

Da im Bebauungsplangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Die Oberflächenversiegelung, bedingt durch die Erweiterung der Sportnutzung, ist als gering einzustufen. Es erfolgt nur in den Bereichen, die durch die Planung einer zusätzlichen zweiten Sportplatzanlage und den erforderlichen zusätzlichen infrastrukturellen Anlagen (Wege und ergänzende Stellplatzflächen) benötigt werden, eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung. Weitere Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die ohne planerischen Eingriff sind, bleiben in ihrer Struktur erhalten und werden durch entsprechende Maßnahmen ergänzt und zusätzlich aufgewertet.

Die Entwässerung des Sportplatzes (Drainageabfluss) wird in das im nördlichen Plangebiet verlaufende Gewässer Nr. 641 eingeleitet. Vor der Einleitung in das Gewässer ist zur Drosselung der Einleitungsmenge auf 5 l/(s*ha) der angeschlossenen Grundstücksfläche gegebenenfalls eine Regenrückhaltung erforderlich, die innerhalb des geplanten Zulaufs erfolgen kann.

2.1.5. Schutzgut Klima / Luft

Bei der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus Sicht ansteigender Verkehre und Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in Ortsrandlage und bildet einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „kleinerer Ortslagen“. Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der Planung einer Nutzungserweiterung der vorhandenen Sportanlage nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf, zusätzliche Maßnahmen für das Schutzgut Klima / Luft werden nicht erforderlich.

2.1.6. Schutzgut Landschaft

Der gesamte Geltungsbereich liegt in seiner Topografie tiefer als der angrenzende Wohnbereich entlang der Wielandstraße und ist durch Grünstrukturen entlang des bestehenden Sportplatzes und entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze eingefasst. Der Bereich der geplanten zusätzlichen Sportplatzfläche weist Höhenunterschiede von bis zu 4,55 m im natürlichen Geländeneiveau auf. Es fällt vom Hochpunkt mit ca. 61,25 m ü. NHN im Südwesten zum Tiefpunkt im Nordosten auf 56,70 m ü. NHN. Das gesamte Gelände ist durch bergbauliche Einwirkungen, die seit Ende 2005 in diesem Bereich abgeklungen sind, stark überformt. Jedoch bietet die Lage, bedingt durch die Bezirkssportanlage und deren Infrastruktur, optimale Voraussetzungen für die geplante zusätzliche Sportplatzfläche, die als Ersatz für die vorhanden Sportanlage südlich des Friedhofsweges dient. Es besteht nunmehr die Möglichkeit die konfliktträchtige Situation am Friedhofsweg zu entschärfen und den Landschaftsraum dort und auch im Bereich der Bezirkssportanlage neu zu definieren.

Bewertung

Der aktuelle Landschaftsplan Hamm-West beschreibt für einen Teil des Plangebietes eine Entwicklung gemäß des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen sowie in west-östlichem Verlauf auf ca. halber Höhe

zwischen nördlicher Geltungsbereichsgrenze und nördlicher Begrenzung des geplanten Sportplatzes, liegen Geschützte Landschaftsbestandteile (geschlossene Gehölzstreifen, eine Baumreihe und ein Teich), die zu erhalten sind.

Die jetzige Bedeutung der Gesamtfläche besteht neben der landwirtschaftlichen Nutzung vorwiegend in der optischen Wirkung des Landschaftsbildes, als Puffer und Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Wichtig wird hierbei die Gestaltung des Übergangs zwischen der neuen Nutzung und den weiterhin genutzten landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Geländemodellierung und Anpassung an die geplante Sportnutzung.

2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern fallen Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze. Der Schutzanspruch der Güter besteht hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit, die nicht durch das Vorhaben eingeschränkt werden darf. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Pelkum ohne besondere historische Bedeutung hinsichtlich Kultur- und Sachgütern. Das Baugebiet weist keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgütern auf. Aufgrund der bisherigen Nutzung und nach heutigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Baudenkmäler oder denkmalwerte Objekte sowie Bodendenkmäler bekannt. Deshalb werden zusätzliche Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

2.1.8. Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes wird durch das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Pflanzen / Tiere und dem Schutzgut Mensch bestimmt. Eine Veränderung der Lebensräume durch die Überplanung hat die Störung und Artenverdrängung im Hinblick auf die Pflanzen- und Tierwelt zur Folge. Bedingt dadurch kommt es zu einer Veränderung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes für das Schutzgut Mensch. Jedoch bietet sich mit der Planung auch die Möglichkeit den Raum für die Pflanzen- und Tierwelt neu zu definieren und die Eingriffe gering zu halten. Für das Schutzgut Mensch kann sich mit der Planung der Erholungs- und Freizeitfaktor erhöhen, da eine Konzentration und Bündelung der Sportnutzungen an einem Standort sich positiv auswirkt auch im Hinblick auf Förderung von gesundheits- und sozialpolitischen Aspekten.

Im Weiteren ist die Überbauung von Boden nur im Bereich der Neuplanung der Sportplatzfläche mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Zuwegung und zusätzliche Stellplätze) vorgesehen, so dass der Verlust der ursprünglichen Bodenfunktion (z. B. Speicherung von Niederschlagswasser) gering gehalten werden kann. Der Oberflächenwasserabfluss erhöht sich, während die Versickerung unterbunden wird, entsprechende Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltung und ortsnahe Einleitung) dienen dazu, dass das Oberflächenwasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden kann.

Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Böden einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei gleichzeitig erheblicher Aufwertung durch öffentliche Grünflächen mit Pflanzgeboten und Grünordnerischen Festsetzungen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzustufen.

2.1.9. Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um eine Erweiterung der vorhandenen Sportnutzung durch die Verlagerung einer bestehenden Sportplatzfläche im Bereich Friedhofsweg. Die Umwelt-

auswirkungen liegen insbesondere im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Teilversiegelung. Damit verbunden ist ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate.

Eine Empfindlichkeit der angrenzenden Wohnbebauung gegenüber Lärmimmissionen durch die bisherige Sportnutzung und somit auch gegenüber der Erweiterung ist gegeben. Daher wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Störung gesunder Wohnverhältnisse durch Immissionen der Sportplatznutzungen nicht vorliegt.

Aufgrund der Planung ist eine Neuprägung des Landschaftsbildes und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigung durch Immissionen aus der Sportnutzung in Verbindung mit Verkehrslärm durch zu- und abfahrender vereinsbezogener Verkehr	●
	Verlust und Neugliederung der Strukturen des Erholungsraumes	-
Pflanzen	Veränderung des Lebensraumes	●
Tiere	Veränderung des Lebensraumes	●
Landschaft	Veränderung des Landschaftsraumes und Neuprägung der Flächen	●
Boden	teilweise Verlust der Bodenfunktion (Teilversiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung)	●●
Wasser	Verlust von Oberflächenwasserretention und Zunahme des Oberflächenwasserabflusses	●
Klima / Luft	Beeinträchtigung von Klima / Luft	-
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	-
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	●
●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● weniger erheblich/ - nicht erheblich		

Tab. 1: zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sind unter dem Pkt. 2.1 beschrieben. Mit der Realisierung der Planung kommt es zu einer Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die Immissionssituation wird durch die Verlagerung des Sportplatzes vom Friedhofsweg an die Wielandstraße nördlicher der Bahnlinie Hamm-Lünen und somit der Konzentration zweier zusammenhängender Sportplätze an einen Ort verbessert. Eine städtebauliche Gesamtlösung wird den Ortsteil stärken und die Wohnqualität in diesem Siedlungsbereich verbessern.

2.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Ohne diese Entwicklung in diesem Bereich würde das Gelände weiterhin als Ackerfläche und Intensivgrünland genutzt werden. Die Beeinträchtigungen aus intensiv ackerbaulicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur und die angrenzenden Wohngebiete bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bleiben erhalten. Weiterhin bleiben die Probleme in diesem Ortsteil durch die getrennte Lage der

beiden Sportplatzflächen weiterhin bestehen, einerseits bedingt durch die Immissionen im Bereich des Friedhofsweges auf die angrenzende Wohnbebauung und andererseits durch fehlende infrastrukturelle Einrichtungen (Umkleide, sanitäre Einrichtungen) im Bereich des Friedhofsweges. Eine städtebauliche Gesamtlösung wäre nur in Verbindung mit der Verlagerung der Sportfläche am Friedhofsweg zur Bezirkssportanlage im Bereich der Wielandstraße gegeben.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Modellierung des Bodens angepasst an die Umgebung,
- Sicherung von vorhandenen Landschaftsbestandteilen (Baumgruppen) und Erweiterung bzw. Ergänzung von Grünstrukturen,
- Qualitätsvolle standortgerechte Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereichs,
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Neuplanung,
- Vermeidung von störenden Immissionen durch die Sportnutzung und den vereinsbedingten Nutzungen auf die umgebende Bebauung.

2.3.1. Schutzgut Mensch

Maßnahmen hinsichtlich der Lärmbelastungen durch die Sportnutzungen auf die umgebende Bebauung sind nicht erforderlich, die Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Für die Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion und Stärkung des Freizeitangebotes werden über die geplante zusätzliche Sportplatzfläche weitere Schutzmaßnahmen für vorhandenen Landschaftsbestandteilen und ergänzende Maßnahmen für Neupflanzungen festgesetzt.

2.3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage der Eingriffsregelung und Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich, der mit dem Bebauungsplan und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG werden entsprechende Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen getroffen. Die Planung sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Öffentliche Grünflächen innerhalb des Baugebietes und der überlagernden Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Bereichen vorhandener Gebüschreihen, Baumgruppen und Grabenstrukturen
- Pflanzstreifen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen
- naturnahe Gestaltung der Einleitungsstelle, die der Entwässerung des Sportplatzes (Drainageabfluss) dient
- Sicherung eines ausreichenden Abstandes zu dem im Bebauungsplanbereich vorhandenen Gewässern

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen in den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung ist aufgrund des Entwicklungszieles Sportnutzung unvermeidbar.

2.3.3. Schutzgut Boden

Die Planung setzt einer öffentlichen Grünfläche fest. Die Bodenversiegelung ist damit begrenzt und nur im geringem Maße für Zuwegungen oder zusätzliche Stellplätze neben der eigentlichen Sportnutzung möglich. Weitere Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die ohne planerischen Eingriff sind, bleiben in ihrer Struktur erhalten und werden durch entsprechende Maßnahmen ergänzt und zusätzlich aufgewertet.

Die Bodenbewegungen durch die geplante zusätzliche Sportfläche sind aufgrund des Entwicklungszieles unvermeidbar. Eine sinnvolle Geländemodellierung angepasst an die Umgebung wird in den weiteren Planungen berücksichtigt.

2.3.4. Schutzgut Wasser

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die vorab beschriebenen Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und Verbesserung der Oberflächenwasserrückhaltung unter Pkt. 2.3.2. und 2.3.3. minimiert. Das Oberflächenwasser soll, bedingt durch die nur geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens, über eine Regenrückhaltung (naturnahe Ausgestaltung) innerhalb der öffentlichen Grünfläche in den Vorfluter (Gewässer 641) eingeleitet werden. Somit wird das gesammelte oder versickerte Oberflächenwasser dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt. Die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Verstärkung der Oberflächenwassersammlung ist an dieser Stelle aufgrund des Entwicklungszieles Sportnutzung unvermeidbar.

2.3.5. Schutzgut Landschaft

Die innerhalb des Plangebietes vorliegenden natürlichen und schützenswerten Landschaftsbestandteile (z. B. Gehölzstreifen oder Baumgruppen) sollen erhalten bleiben und ergänzt werden und somit den Übergang zwischen Sportnutzung und landwirtschaftlicher Fläche stärken und betonen.

Die jetzige Bedeutung der Gesamtfläche besteht neben der landwirtschaftlichen Nutzung vorwiegend in der optischen Wirkung des Landschaftsbildes, als Puffer und Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Mit der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die Erweiterung der Sportnutzung reduziert auf Flächen östlich und nördlich des Geltungsbereiches. Durch entsprechende grünpflegerische Maßnahmen im Sinne der Aussagen im Landschaftsplan, werden innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden Landschaftsbestandteile in ihrer optischen Wirkung ergänzt und gestärkt.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standorte

Die Planung sieht in erster Linie die Verlagerung der bestehenden Sportplatzfläche am Friedhofsweg hin zur bestehenden Bezirkssportanlage nördlich der Bahnstrecke Hamm-Lünen vor. Eine Verlagerung an einen anderen Standort ist durch die enge Nutzungsverknüpfung der beiden Sportplätze nur im unmittelbaren Bereich der Bezirkssportanlage möglich. Zur Zeit trennen die beiden Anlagen ca. 600 m Fußweg. Innerhalb dieses Radius sind keine weiteren Flächen bekannt, die ohne Anspruch an Immissionsschutz sind und vergleichbare oder bessere Bedingungen (räumliche Lage, Größe etc.) bieten.

Planinhalt

Durch die vorhandene Sportnutzung der Bezirkssportanlage im Bereich Wielandstraße ist für die angestrebte städtebauliche Gesamtlösung mit Verlagerung und städtebaulicher Neuordnung im Be-

reich Friedhofsweg / Wielandstraße nur eine Sportnutzung in diesem Bereich denkbar. Die Vorbelastung durch die vorhandene Sportplatzfläche ist gegeben, eine erweiterte Wohnnutzung ist angrenzend an die Bezirkssportanlage somit nicht möglich und auch nicht im Sinne des bestehenden Siedlungsrandes.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

3.1.1. Analysemethoden und –modelle

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Danach werden die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben, dargestellt.

Grundlage für die Immissionsermittlung aus der Sportplatznutzung ist neben dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung) auch die DIN 18005 Teil 1. Für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sind als Berechnungsvorschrift zur Schallausbreitung bzw. zur Abschirmung die VDI-Richtlinien 2714 bzw. 2720 und für die Emissionskennwerte (technischer) Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen die VDI-Richtlinie 3770 verbindlich.

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet das Bewertungsverfahren der Stadt Hamm (Stand 01.03.2002). Danach wurden die Natur- und Landschaftspotenziale für das Plangebiet erfasst und bewertet. Mit Hilfe des Wertfaktors für die jeweiligen Biotoptypen wurden der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfohlen.

3.1.2. Fachgutachten

Lärmprognose zum Bebauungsplan Nr. 04.063 – Sportanlage Wielandstraße – (Juli 2005)

3.1.3. Schwierigkeiten bei der Erhebung

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Erhebung.

3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das Monitoring gem. § 4 c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, umweltrelevanten Auswirkungen des Baugebiets und umfasst folgende Komponenten:

- Auswertung von Hinweisen der Bürger,
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB,
- Auswertung wiederkehrender regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z. B. Verkehrszählungen),
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen, insbesondere des UIS (Umweltinformationssystem),
- Überprüfung der Entwicklung des Baugebiets nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan sieht in erster Linie die Erweiterung der vorhandenen Bezirkssportanlage, bedingt durch die Verlagerung einer bestehenden Sportplatzfläche am Friedhofsweg vor, im Sinne einer städ-

tebaulichen Gesamtlösung für den Siedlungsbereich. Das städtische Grundstück östlich der Bezirkssportanlage bietet sich hierfür an, da dieser Bereich die besten Standortfaktoren, wie räumliche Lage und geringe Restriktionen, aufweist. Im Weiteren sind alle nötigen Anlagen (soziale Infrastruktureinrichtungen) die einer Sportnutzung zugeordnet werden vor Ort im Bereich der bestehenden Bezirkssportanlage vorhanden, so dass Synergieeffekte zwischen der bestehenden Sportplatzfläche und dem zusätzlichen Spielfeld entstehen.

Die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die durch die Planung entstehen, sind vernachlässigbar gering und bestehen vorwiegend im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Die Immissionen, die durch die Sportnutzung bereits vorliegen und die mit der Neuplanung weiterhin entstehen, liegen im Rahmen der zulässigen Immissionsrichtwerte.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von entsprechenden Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden zusätzlich im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzeralte. Die Gestaltung des Landschaftsraumes kann durch die Festsetzungen im Bebauungsplan verbessert werden, da vorhandenen Landschaftsbestandteile erhalten bleiben und durch weitere Pflanzmaßnahmen ergänzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen durch die Sportplatzerweiterung an dieser Stelle keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Anlagen

- 1 – Biotopwert-Bilanzierung
- 2 – Karte Biotopbestand

Hamm, den 04.04.2006

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Westphal
Dipl.-Geograph

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums (Bestand)							
Flächen Nr. (s. Plan Ausgangssituation, Anlage 2.1)	Biotoptyp (lt. Biotop-typenwertliste)	Anzahl	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop-typenwertliste)	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	Nr. 1.1a - versiegelte Fläche		59,50	0	1	0	0,00
2	Nr. 1.1b - versiegelte Fläche		244,70	0	1	0	0,00
3	Nr. 1.3 - Schotter-, Kies-, Sandflächen		1.463,40	0,1	1	0,1	146,34
4	Nr. 3.2 - Intensivgrünland		27.982,90	0,4	1	0,4	11.193,16
5	Nr. 4.5 - Intensivrasen		1.209,90	0,2	1	0,2	241,98
6	Nr. 5.1/3.2 - temporär feucht im Intensivgrünland		4.385,20	0,4	1,25 *1	0,5	2.192,60
7	Nr. 5.2 - Brachfläche 5-15 Jahre		857,80	0,5	1	0,5	428,90
8	Nr. 5.3 - Brachfläche >15 Jahre		57,60	0,6	1	0,6	34,56
9	Nr. 6.2a - nur geringfügig verbaute Fließ- und Stillgewässer		152,00	0,7	1	0,7	106,40
10	Nr. 6.2b - nur geringfügig verbaute Fließ- und Stillgewässer		86,70	0,7	0,7 *2	0,5	43,35
11	Nr. 7.1 - Hecken, Gebüsche, Feldgehölze		1.490,90	0,7	1	0,7	1.043,63
12	Nr. 7.2 - Baumreihe		3.378,00	0,8	1	0,8	2.702,40
	Restflächen im Geltungsbereich, die nicht durch die Planung betroffen sind		22.856,05				
Gesamtfläche			64.224,65	Gesamtflächenwert A			18.133,32

B. Zustand des Untersuchungsraums gemäß der Festsetzungen des Bauleitplanes							
Flächen Nr. (s. Plan Planungssituation, Anlage 2.2)	Biotoptyp (lt. Biotop-typenwertliste)	Anzahl	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop-typenwertliste)	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	Nr. 1.1a - versiegelte Fläche		59,50	0	1	0	0,00
2	Nr. 1.1b - versiegelte Fläche		244,70	0	1	0	0,00
3	Nr. 1.3 - Schotter-, Kies-, Sandflächen		2.673,30	0,1	1	0,1	267,33
4	Nr. 3.2 - Intensivgrünland		19.521,60	0,4	1	0,4	7.808,64
7	Nr. 5.2 - Brachfläche 5-15 Jahre		857,80	0,5	1	0,5	428,90
8	Nr. 5.3 - Brachfläche >15 Jahre		57,60	0,6	1	0,6	34,56
9	Nr. 6.2a - nur geringfügig verbaute Fließ- und Stillgewässer		152,00	0,7	1	0,7	106,40
10	Nr. 6.2b - nur geringfügig verbaute Fließ- und Stillgewässer		86,70	0,7	0,7 *2	0,5	43,35
11	Nr. 7.1 - Hecken, Gebüsche, Feldgehölze		1.490,90	0,7	1	0,7	1.043,63
12	Nr. 7.2 - Baumreihe		3.285,00	0,8	1	0,8	2.628,00
13	Nr. 4.5 - Intensivrasen (Planung Sportplatz)		12.054,30	0,2	1	0,2	2.410,86
14	Nr. 6.3 - naturnah gestalteter Zulauf zum Vorfluter		885,20	0,4	1	0,4	354,08
	Restflächen im Geltungsbereich, die nicht durch die Planung betroffen sind		22.856,05				
Gesamtfläche			64.224,65	Gesamtflächenwert B			15.125,75
C. Gesamtwisconsinbilanz (Bestand - Planung)							-3.007,57

Die durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. 04.063 geplanten Eingriffe werden vollständig vorort ausgeglichen.

*1 Korrekturfaktor von 1,25 - im Intensivgrünland, temporär feuchte Bereiche; wertvoller Biotoptyp mit strukturvoller Vielfalt

*2 Korrekturfaktor von 0,7 - vermülltes Gewässer im schlechten Zustand, Abwertung

möglicher Ausgleich

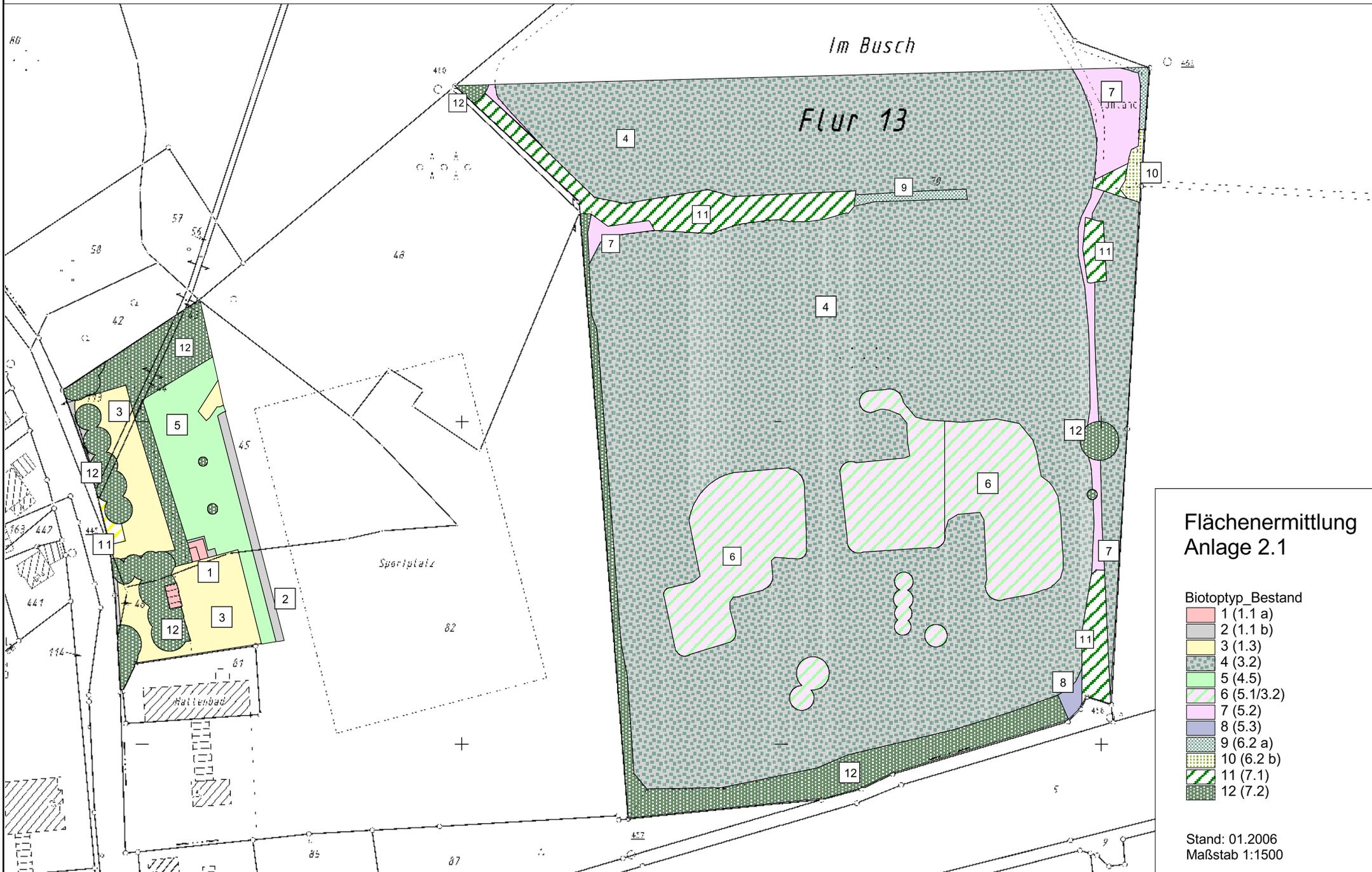
bestehendes Grünland (Grundwert 0,4)

in Obstwiese (Grundwert 0,7 - Aufwertung um Wert 0,3)

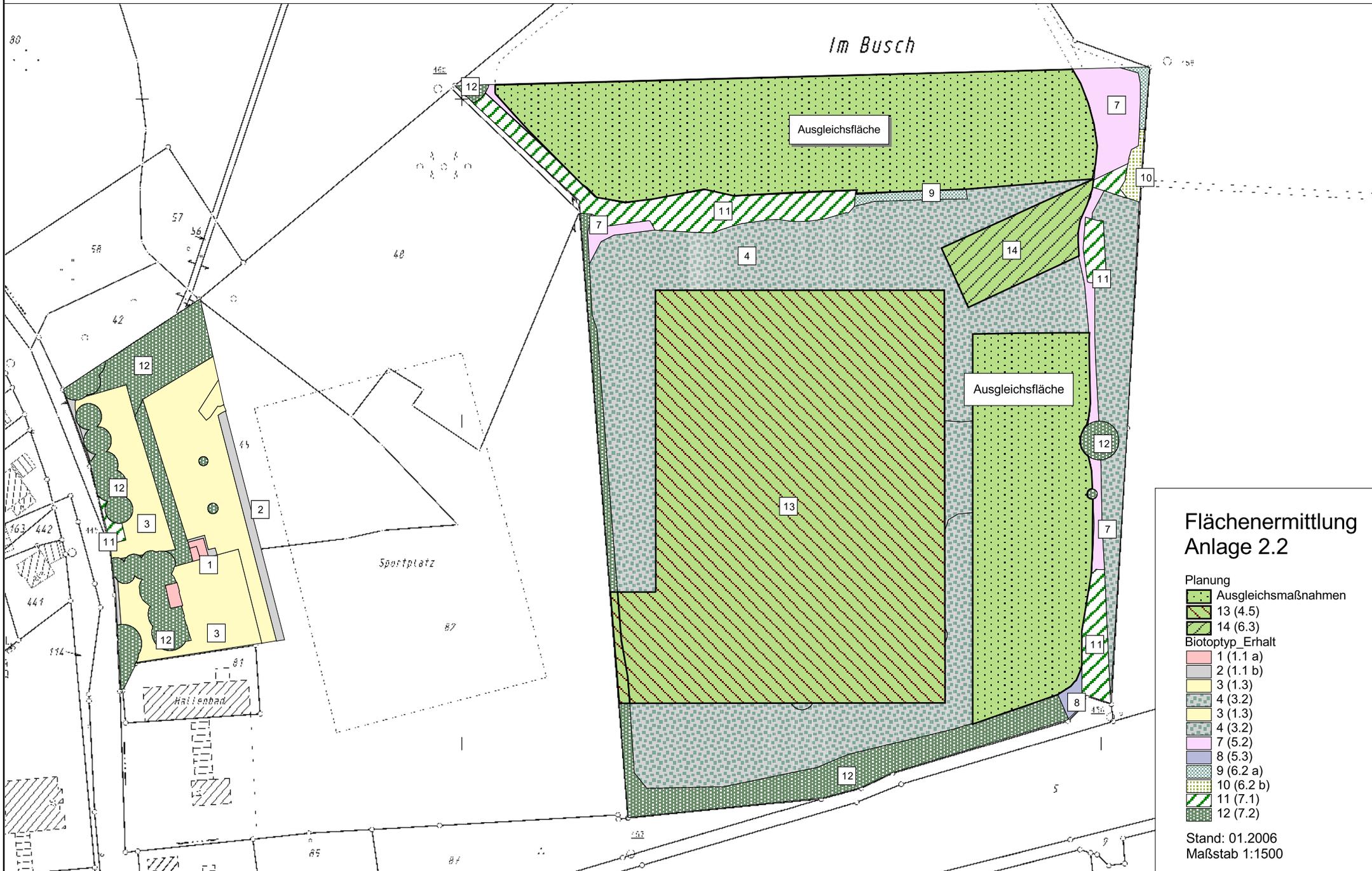
Flächen Nr. <small>(s. Plan Planungs- situation, Anlage 2.2)</small>	Biotoptyp <small>(lt. Biotop- typenwertliste)</small>	An- zahl	Fläche (m²)	Grundwert A <small>(lt. Biotop- typenwertliste)</small>	Korrektur faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen-
4	Nr. 3.2 - Intensivgrünland		10.000,00	0,3		0,3	3.000,00

Gesamtflächenwert C:	-7,57
-----------------------------	--------------

Bebauungsplan Nr. 04.063 - Sportanlagen Wielandstraße - Bestandsplan der Biotoptypen



Bebauungsplan Nr. 04.063 - Sportanlagen Wielandstraße - Planung



Flächenermittlung Anlage 2.2

- Planung
- Ausgleichsmaßnahmen
 - 13 (4.5)
 - 14 (6.3)
 - Biotoptyp_Erhalt
 - 1 (1.1 a)
 - 2 (1.1 b)
 - 3 (1.3)
 - 4 (3.2)
 - 4 (3.2)
 - 7 (5.2)
 - 8 (5.3)
 - 9 (6.2 a)
 - 10 (6.2 b)
 - 11 (7.1)
 - 12 (7.2)

Stand: 01.2006
Maßstab 1:1500